

## S a t z u n g

für die vereinfachte Ergänzung des Bebauungsplanes  
Nr. 47 - Overath, Cyriax - der Gemeinde Overath gemäß  
§ 13 Abs. 1 BBauG.

-----

Gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 in Verbindung mit § 10  
des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 hat der Rat der Gemeinde  
Overath am 12.5.1976 folgendes beschlossen:

### § 1

Der seit dem 1.2.1973 bzw. seit dem 18.4.1974 (1. Änderung)  
rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 47 - Overath, Cyriax -  
wird gemäß § 13 Abs. 1 BBauG wie folgt ergänzt:

Innerhalb der für Sportanlagen und Freibad festgesetzten Flächen  
sind Anlagen zulässig, die dem gemeindlichen Ziel der Er-  
holung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung dienen. Hierzu  
gehören Ver- und Entsorgungsanlagen, sanitäre Einrichtungen,  
Aufenthaltsräume, Gesellschaftsräume, Gaststätten und not-  
wendige Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen.

### § 2

Diese Ergänzung wird hiermit als Satzung beschlossen.

### § 3

Der Bebauungsplan Nr. 47 - Overath, Cyriax - wird einschließ-  
lich dieser Ergänzung gemäß § 12 BBauG öffentlich ausgelegt.  
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung werden ortsüblich  
bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die veröffentlichte  
Ergänzung rechtskräftig.

Overath, den 12.5.1976

*Bischer*

.....  
Bürgermeister

